
Leitfaden zur Beantragung eines Entlastungsbeitrags 120%

Entlastungsbeiträge für Postdoktorandinnen und Postdoktoranden mit familiären Verpflichtungen in vom SNF unterstützten Forschungsprojekten

Mai 2014



FONDS NATIONAL SUISSE
DE LA RECHERCHE SCIENTIFIQUE

Vorwort

Was ist ein Entlastungsbeitrag 120%

Der SNF setzt in seinem Mehrjahresprogramm (MJP) 2012-2016 einen Schwerpunkt bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und sieht insbesondere Massnahmen vor, welche die Attraktivität einer wissenschaftlichen Karriere steigern sollen. Der Entlastungsbeitrag 120% auf **Stufe Postdoktorat** bildet eine solche Massnahme. Er unterstützt die Vereinbarkeit einer akademischen Karriere mit familiären Verpflichtungen, indem eine Teilzeitanstellung ermöglicht oder erweitert wird, so dass möglichst keine oder nur eine geringe Verlangsamung der Forschungsarbeit in Kauf genommen werden muss. Als Alternative kann damit auch eine externe Kinderbetreuung finanziert werden. Die beiden Möglichkeiten können kombiniert werden.

Ein Entlastungsbeitrag 120% wird für Postdoktorierende gewährt, die eine akademische Laufbahn anstreben und gleichzeitig familiären Verpflichtungen nachkommen müssen. Die Beiträge können nur bis zum Ablauf des SNF-Projektes, auf dem die Postdoktorierenden angestellt sind, entrichtet werden. Administrativ wird ein Entlastungsbeitrag 120% als **Zusatzbeitrag zu laufenden Forschungsprojekten gehandhabt** und kann jederzeit als solcher via der Webplattform **mySNF unter der Rubrik „Zusatzbeiträge“** beantragt werden. Die Gesuche werden innerhalb von zwei Monaten durch die Geschäftsstelle behandelt. **Es steht ein jährlich beschränktes Budget zur Verfügung, wobei das *first come – first served* Prinzip gilt.** Um eine möglichst einheitliche Behandlung der Gesuche gewähren zu können, beschränkt sich die Prüfung auf die Erfüllung der formellen Voraussetzungen und der Kriterien (Reglement über die Förderung von Postdoktorierenden auf SNF-Forschungsprojekten mit familiären Verpflichtungen – Entlastungsbeitrag 120%).

Die Dokumentation zum Entlastungsbeitrag 120%

Die Dokumentation zum Entlastungsbeitrag 120% umfasst:

- den „Leitfaden zur Beantragung eines Gesuchs um einen Entlastungsbeitrag 120%“, als Referenz für Postdoktorierende, die beabsichtigen, ein Gesuch um einen solchen Zusatzbeitrag einzureichen sowie
- das „Reglement über die Förderung von Postdoktorierenden auf SNF-Forschungsprojekten mit familiären Verpflichtungen – Entlastungsbeitrag 120%“.

Die Dokumente sind erhältlich über die Webseite des SNF (www.snf.ch). Sie sind ebenfalls zugänglich über die elektronische Plattform *mySNF* (www.mysnf.ch). Der Leitfaden zur Beantragung eines Gesuchs um einen Entlastungsbeitrag ist kein rechtsverbindliches Dokument. Er stützt sich auf das [Reglement zum Entlastungsbeitrag 120%](#), das [Beitragsreglement des SNF](#) und das [allgemeine Ausführungsreglement zum Beitragsreglement](#).

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	2
Was ist ein Entlastungsbeitrag 120%	2
Die Dokumentation zum Entlastungsbeitrag 120%	2
1. Abklärungen vor der Gesuchserstellung	4
1.1 Zugelassene Instrumente	4
1.2 Formelle Voraussetzungen	4
1.3 Anrechenbare Kosten	5
2. Gesuchsstellung auf mySNF	5
2.1 Gesuchsdokumente	5
3. Erstellen des Online-Gesuchs	5
3.1 Zusatzbeitrag auf ein laufendes Gesuch in <i>mySNF</i>	5
4. Prüfung der Gesuche um einen Entlastungsbeitrag 120%	5
4.1 Prüfung der Gesuche durch die Geschäftsstelle des SNF und Entscheide	5
4.2 Kontakt der Gesuchstellenden mit der Geschäftsstelle des SNF	6
5. Anhang: Vorgaben für die Antragsstellung eines Entlastungsbeitrags 120%	7
5.1 Aufbau und Inhalt der Gesuchsdokumente	7

1. Abklärungen vor der Gesuchserstellung

1.1 Zugelassene Instrumente

Postdoktorierende, die als Mitarbeitende in Forschungsprojekten im Rahmen folgender Instrumente angestellt sind, können einen Entlastungsbeitrag 120% beantragen:

- Projektförderung (Abteilungen I bis III, interdisziplinäre Projekte)
- Förderprofessuren
- Ambizione
- ProDoc
- Sinergia
- Nationale Forschungsprogramme
- Programme der Internationalen Zusammenarbeit

Bei der Projektförderung kann ein Entlastungsbeitrag 120% nur für den Schweizer Teil von Lead-Agency-Gesuchen beantragt werden. Bei den Programmen der Internationalen Zusammenarbeit sind Entlastungsbeiträge 120% nur für Postdoktorierende vorgesehen, die in der Schweiz angestellt sind.

1.2 Formelle Voraussetzungen

Zur Gesuchstellung für einen Entlastungsbeitrag 120% sind Postdoktorierende berechtigt, welche die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Sie sind im Rahmen eines vom SNF unterstützten Forschungsprojektes zu mindestens 80% angestellt, streben eine akademische Karriere an und leisten den Hauptanteil (ab 50%) der Betreuung ihrer Kinder vor deren obligatorischen Schulpflicht (inkl. obligatorischer Kindergarten).
- Sie planen, im Falle einer Reduktion des Arbeitspensums, nach Ablauf der Entlastungsmassnahme wieder mindestens 80% zu arbeiten.

Weiter ist zu beachten, dass:

- der Entlastungsbeitrag 120% nur für die Dauer des vom SNF unterstützten Forschungsprojekts beantragt werden kann;
- das Gesuch mindestens zwei Monate vor dem beabsichtigten Beginn der Massnahme eingereicht werden muss;
- Gesuche frühestens dann gestellt werden können, wenn der SNF die Zusprache für das Forschungsprojekt erteilt hat und die definitive Besetzung der Stelle dem SNF mittels Mutationsmeldung gemeldet wurde;
- der späteste Einreichungstermin für ein Gesuch um einen Entlastungsbeitrag vier Monate vor Ablauf des vom SNF unterstützten Forschungsprojekts ist;
- eine Entlastungsmassnahme erst nach dem Mutterschaftsurlaub beginnt.

Das Gesuch um einen Entlastungsbeitrag 120% muss in elektronischer Form (via *mySNF* unter der Rubrik „Zusatzbeiträge“) nach den vorgegebenen Dateiformaten eingereicht werden und alle

obligatorischen Angaben und Beilagen enthalten (Siehe unter 5.1 im Anhang zu diesem Dokument).

1.3 Anrechenbare Kosten

Wird die eigene Stelle reduziert, können die frei werdenden Mittel genutzt werden, um eine Supportperson (studentische, akademische oder technische Arbeitskraft) anzustellen. Diese Stelle kann um max. 20-Stellenprozent nach SNF-Norm aufgestockt werden. Wird eine Kinderbetreuung beansprucht, dürfen die Kosten 20% des Bruttosalärs der Postdotorandin oder des Postdotoranden (ausgehend vom Salär der 100% Anstellung) nicht überschreiten. Dabei werden allfällige Leistungen des Arbeitgebers oder der Arbeitgeberin des anderen Elternteils an die Kinderbetreuung in Abzug gebracht. Diese Kostenobergrenze gilt auch bei einer Kombination der Massnahmen.

2. Gesuchsstellung auf mySNF

2.1 Gesuchsdokumente

Die geforderten Dokumente für die Gesuchstellung müssen als PDF-Dokument auf mySNF hochgeladen werden. Sie müssen gemäss den im Anhang zu diesem Dokument dargelegten Vorgaben verfasst sein. Der Antrag wird von den Postdotorierenden selbst verfasst und zusammen mit den geforderten Dokumenten in mySNF hochgeladen.

Folgende Dokumente müssen auf mySNF hochgeladen werden:

- Situationsbeschreibung der/des Postdotorierenden
- Karriereplan der/des Postdotorierenden
- Nachweis über die Geburt des Kindes
- Kinderbetreuungsnachweis

3. Erstellen des Online-Gesuchs

3.1 Zusatzbeitrag auf ein laufendes Gesuch in mySNF

In der Eingabemaske von mySNF muss die Beitragsempfängerin bzw. der Beitragsempfänger auf ihr bzw. sein laufendes SNF-Projekt zugreifen und dort die Option „Zusatzbeiträge“ wählen.

Lesen Sie den eingblendeten Informationstext aufmerksam durch und bestätigen Sie, diese Information zu Kenntnis genommen zu haben. Danach wählen Sie den entsprechenden Zusatzbeitrag aus. In der Eingabemaske von mySNF werden dann die erforderlichen Daten und Dokumente zum Zusatzbeitrag abgefragt.

4. Prüfung der Gesuche um einen Entlastungsbeitrag 120%

4.1 Prüfung der Gesuche durch die Geschäftsstelle des SNF und Entscheide

Die Geschäftsstelle des SNF prüft bei allen Gesuchen um einen Entlastungsbeitrag 120%, ob die formellen Voraussetzungen erfüllt sind (Artikel 3, 4 und 5 des Reglements Entlastungsbeitrag 120%). Nur wenn ein Gesuch alle formellen Voraussetzungen erfüllt, tritt der SNF darauf ein. Anschliessend wird geprüft, ob die Kriterien gemäss Artikel 8 des Reglements erfüllt sind. Um das

first come – first served Prinzip einhalten zu können, werden keine Dokumente nachverlangt oder zur Überarbeitung zurückgegeben. Es werden keine Rückfragen getätigt.

Der SNF prüft die Gesuche um einen Entlastungsbeitrag 120% in der Regel innert zwei Monaten. Die Beitragsempfängerin bzw. der Beitragsempfänger des vom SNF unterstützten Projekts erhält den Entscheid über den Entlastungsbeitrag als Verfügung per Briefpost. Eine Kopie wird den Postdoktorierenden als E-Mail zugestellt.

4.2 Kontakt der Gesuchstellenden mit der Geschäftsstelle des SNF

Vor und während der Gesuchseinreichung steht die Geschäftsstelle des SNF für Fragen und Auskünfte per Telefon und E-Mail zur Verfügung. Ansonsten erteilt der SNF während der Prüfung der Gesuche bis zur schriftlichen Kommunikation der Entscheide keine Auskünfte bezüglich der eingereichten Gesuche.

5. Anhang: Vorgaben für die Antragsstellung eines Entlastungsbeitrags 120%

Wir bitten Sie, auf die geforderten Angaben bei der Verfassung der unten aufgeführten Dokumente einzugehen. Bei fehlenden Angaben werden diese vom SNF nicht nachgefordert. Auf unvollständige Gesuch wird nicht eingetreten.

Der Entlastungsantrag 120% ist in der Gesuchssprache oder in Englisch zu verfassen.

5.1 Aufbau und Inhalt der Gesuchsdokumente

	Dokument	Inhalt
1	Situationsbeschreibung der/des Postdoktorierenden (maximal eine DIN-A4-Seite, mindestens Schriftgrösse 10 und Zeilenabstand 1.5)	<i>Beinhaltet Angaben zu Ihrer Rolle im Forschungsprojekt, zur bestehenden Betreuungssituation und geplanten Entlastungsmassnahme, zum Nutzen dieser Entlastungsmassnahme, zu den Aufgaben, der Zusammenarbeit und Koordination mit der Supportperson, zum Budget für die Verwendung des Entlastungsbeitrags 120%. Bitte geben Sie hier auch Ihr aktuelles Jahresbruttosalär an, darauf wird der SNF seine Berechnungen stützen.</i>
2	Karriereplan der/des Postdoktorierenden (maximal eine DIN-A4-Seite, mindestens Schriftgrösse 10 und Zeilenabstand 1.5)	<i>Beinhaltet Angaben zur Bedeutung der Massnahme für Ihre Karriereplanung, zu persönlichen Karrierezielen und -perspektiven, welche Ihnen diese beantragte Entlastungsmassnahme ermöglicht.</i>
3	Nachweis über die Geburt des Kindes	<i>Kopie der Geburtsurkunde</i>
4	Kinderbetreuungsnachweis	<i>Beleg der Kinderbetreuungskosten und allfällige Beiträge an die Kinderbetreuungskosten durch den Arbeitgeber bzw. die Arbeitgeberin an Sie selbst oder an den anderen Elternteil</i>
5	Haushaltseinkommen	<i>Beleg des Bruttojahres Haushaltseinkommens an die verantwortliche Abteilung des SNF senden. Die entsprechende Emailadresse finden Sie auf mySNF in der Rubrik „Übersicht“ unter „Zuständigkeit SNF“.</i>